

**BNY Mellon Service Kapitalanlage-Gesellschaft mbH  
Frankfurt am Main**

**An die Anleger des Sondervermögens BFS-Invesco EuroMIX,  
ISIN DE0005318893**

**Bekanntmachung der Änderung der Besonderen Vertragsbedingungen**

Aufgrund der neu eingeführten Genehmigungspflicht der Kostenregelungen wurde der Kostenparagraf in den Besonderen Vertragsbedingungen des Sondervermögens **BFS-Invesco EuroMIX** entsprechend den Vorgaben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angepasst und erstmalig von dieser genehmigt. Die inhaltlichen Änderungen betreffen im Wesentlichen die Darstellung der Kosten der Verwaltungsgesellschaft, Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind sowie den Katalog der belastbaren sonstigen Aufwendungen.

Darüber hinaus wurde in § 3 Absatz 3 eine prozentuale Konkretisierung der Mindestanlage in verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten vorgenommen.

Infolge der Änderungen werden die Besonderen Vertragsbedingungen entsprechend der unten aufgeführten Version der Besonderen Vertragsbedingungen mit Wirkung zum 1. Juli 2013 ergänzt bzw. geändert.

**Besondere Vertragsbedingungen**

zur Regelung des Rechtsverhältnisses

zwischen den Anlegern und der

**BNY Mellon Service Kapitalanlage-Gesellschaft mbH,**  
Frankfurt am Main,

(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)

für das von der Gesellschaft aufgelegte

richtlinienkonforme Sondervermögen

**BFS-Invesco EuroMIX,**

die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der

Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ für  
richtlinienkonforme Sondervermögen gelten.

## **ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN**

### **§ 1 Vermögensgegenstände**

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
4. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
5. Derivate gemäß § 51 InvG,
6. sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

### **§ 2 Darlehens- und Pensionsgeschäfte**

Die §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen und gelten für Derivate und sonstige Anlageinstrumente sinngemäß.

### **§ 3 Anlagegrenzen**

1. Das Sondervermögen kann vollständig in Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 1 angelegt werden. Aktien können bis zu 25 Prozent von Ausstellern erworben werden die ihren Sitz in einem Teilnehmerstaat der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) haben und auf die Währung eines Teilnehmerstaates oder Euro ausgestellt sind. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

2. Die Gesellschaft darf bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumente gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 6 der "Allgemeinen Vertragsbedingungen" anlegen. Geldmarktinstrumente müssen von Emittenten mit Sitz in einem Teilnehmerstaat der EWWU ausgestellt sein und auf Euro lauten. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.
3. Das Sondervermögen muss zu mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens aus verzinslichen Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 1 und Geldmarktinstrumenten bestehen.
4. Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente folgender Aussteller mehr als 35 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen:
  - Bundesrepublik Deutschland
  - Belgien
  - Finnland
  - Frankreich
  - Irland
  - Italien
  - Luxemburg
  - Niederlande
  - Österreich
  - Portugal
  - Spanien
5. Bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der "Allgemeinen Vertragsbedingungen" gehalten werden. Bankguthaben müssen auf Euro lauten.
6. Bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der "Allgemeinen Vertragsbedingungen" angelegt werden. Dabei dürfen ausschließlich inländische

richtlinienkonforme Sondervermögen und EU-Investmentanteile im Sinne des § 50 Abs. 1 InvG erworben werden. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und ausländische Investmentanteile, die keine EU-Investmentanteile sind, sowie Anteile an Investmentaktiengesellschaften dürfen nicht erworben werden. Hierbei sind die in Pension genommenen Investmentanteile auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.

7. In Abweichung zu § 9 Absatz 3 der "Allgemeinen Vertragsbedingungen" darf die Gesellschaft für das Sondervermögen keine Devisenterminkontrakte und Optionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte sowie Derivate auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG abschließen.
8. Derivate, die sich auf Aktien nach § 1 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 beziehen und nicht der Absicherung dienen, sind mit ihrem anzurechnenden Wert auf die Anlagegrenzen des § 3 Absatz 1 anzurechnen.

#### **§ 4 Anlageausschuss**

Die Gesellschaft bedient sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses.

#### **§ 5 Anteilklassen**

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 2 der "Allgemeinen Vertragsbedingungen" werden nicht gebildet.

## **ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN**

### **§ 6 Anteile**

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

### **§ 7 Anteilscheine mit abweichenden Bezeichnungen**

Die Rechte der Anteilinhaber, welche Anteile mit der Namensbezeichnung BFS-INVESCO EuroMIX erworben haben, bleiben unberührt.

### **§ 8 Ausgabe- und Rücknahmepreis**

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt 3 Prozent des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht berechnet.

### **§ 9 Kosten**

- 1a. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens aus dem Sondervermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,1 Prozent p.a. des Sondervermögens auf Basis des bewertungstäglich ermittelten Inventarwertes, mindestens jedoch € 22.000,-. Die Verwaltungsvergütung kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.
- 1b. Darüber hinaus kann die Gesellschaft in Fällen, in denen für das Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 15 Prozent der für das Sondervermögen - nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für das Sondervermögen entstandenen Kosten - vereinnahmten Beträge berechnen.
- 1c. Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für

Rechnung des Fonds eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 20 Prozent der Reinerträge (Erträge nach Abzug und Ausgleich der Kosten in Zusammenhang mit diesen Geschäften einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen) aus diesen Geschäften. Übersteigen die an Dritte zu zahlenden Vergütungen oder sonstige Kosten im Zusammenhang mit diesen Geschäften die erzielten Erträge, werden diese von der Gesellschaft getragen.

2. Die Gesellschaft kann für Maßnahmen im Zusammenhang mit der technischen Einrichtung zur Messung und Analyse des Marktrisikos des Sondervermögens eine Vergütung von bis zu 0,03 Prozent p.a. des Sondervermögens auf Basis des bewertungstäglich ermittelten Inventarwertes zahlen. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem Sondervermögen zusätzlich belastet.

Der Betrag, der aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1.a) und 2.) als Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,13 Prozent p.a. des Sondervermögens auf Basis des bewertungstäglich ermittelten Inventarwertes betragen, mindestens jedoch € 22.000,-.

3. Die Depotbank erhält eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,04 Prozent p.a. des Sondervermögens auf Basis des bewertungstäglich ermittelten Inventarwertes, mindestens jedoch € 15.000,- p.a. Die Depotbankvergütung kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.
4. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:
  - a. Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;

- b. bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- c. Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilhaber bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte; Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
- d. Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
- e. Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
- f. Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g. Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- h. Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
- i. Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;
- j. Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- k. Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- l. Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;
- m. im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Depotbank und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.

5. Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet. (Transaktionskosten)
  
6. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Vergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

## **ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR**

### **§ 10 Ausschüttung**

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.



2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

### **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

Frankfurt am Main, März 2013

### **Die Geschäftsführung**